

Anlage F

Anreizsystem Fahrgastnachfrage (nur auf dem Gebiet des Landes Brandenburg)

- (1) Auf der Grundlage der automatischen Fahrgastzähleinrichtungen wird die Fahrgastnachfrage für jede Zugfahrt erfasst und gemäß Anlage B15 der LB sowie Dokumentationsvorlage 09 von Anhang 1 der Anlage S der BVB i.V.m. Anhang 2 der Anlage B16 der LB gemeldet. Die Daten sind mit einer statistischen Sicherheit von 95 % und einem maximalen Fehler von 5 % zu erheben. Ergänzend wird auf Anhang 2 der Anlage B16 der LB verwiesen. Auf Basis der gemeldeten Daten ermitteln die Beauftragten die jährliche Fahrgastnachfrage. Gemäß Kapitel 5.2 Anhang 1 der Anlage B16 der LB ist das EVU dazu verpflichtet, alle erforderlichen und vom Hersteller der automatischen Fahrgastzählensysteme (AFZS) vorgegebenen Maßnahmen zur Wartung und Instandhaltung der AFZS-Einrichtungen nachweisfähig zu gewährleisten.
- (2) Im ersten Jahr nach Betriebsaufnahme wird auf Grundlage der nach Punkt 2.2 Abs. 20 LB geforderten automatischen Fahrgastzähleinrichtung der Referenzwert des Referenzjahres nach Gebieten in Personenkilometer (Pkm) mit einer statistischen Sicherheit von 95 % und einem maximalen Fehler von 5 %, bezogen auf den Gesamtwert ermittelt und für das Anreizsystem Fahrgastnachfrage zugrunde gelegt. Sollten im ersten Jahr nach Betriebsaufnahme keine Fahrzeuge mit automatischer Fahrgastzähleinrichtung zur Verfügung, führt die Beauftragte ersatzweise eine Referenzzählung durch. Die Kosten für diese Referenzzählung sind durch das EVU zu tragen.
- (3) Ein kalenderjährlicher Zielwert für die Fahrgastnachfrage für das Gebiet des Landes Brandenburg ergibt sich aus der Multiplikation des Faktors für den Zielwert gemäß Leistungsverzeichnis mit dem Referenzwert. Startpunkt ist das jeweils erste vollständige Kalenderjahr. Für nicht vollständige Kalenderjahre erfolgt die Ermittlung der Zielwerte anteilig anhand der Verkehrstage des betreffenden Jahres. Fahrten, für die kein Vergütungsanspruch besteht, werden nicht in das Anreizsystem Fahrgastnachfrage einbezogen. Die Abrechnung erfolgt für die genannten Gebiete separat.
- (4) Überschreitet die Fahrgastnachfrage eines Kalenderjahres den Zielwert, so wird ein Bonus in Höhe der nachfolgenden Werte pro Pkm, um den der Zielwert überschritten wird, fällig.

Jahr	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035
ct/Pkm	3,46	3,56	3,67	3,78	3,89	4,01	4,13	4,26	4,38	4,52	4,65	4,79

- (5) Unterschreitet die Fahrgastnachfrage eines Kalenderjahres den Zielwert, so wird ein Malus in Höhe der nachfolgenden Werte pro Pkm, um den der Zielwert unterschritten wird, fällig. Der Malus ist auf den Betrag begrenzt, der einem Fahrgastrückgang auf 90 v. H. des Produktes aus Referenzwert und Steigerungsfaktor gem. LV entspricht.

Jahr	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035
ct/Pkm	6,92	7,13	7,34	7,56	7,79	8,02	8,26	8,51	8,77	9,03	9,30	9,58

- (6) Eine Anpassung des Referenzwertes ist für die Entwicklung der Fahrgastnachfrage vorzunehmen, wenn sich in diesem Gebiet die für die Fahrgastnachfrage bedeutsamen Rahmenbedingungen vor oder während der Vertragslaufzeit grundlegend verändern. Dies ist insbesondere anzunehmen:
 - wenn die bei Angebotslegung absehbare Entwicklung der Nachfrage nach dem vertraglich geschuldeten Verkehrsangebot aufgrund von nach dem Ende der Angebotsfrist im Vergabeverfahren hinzukommenden oder wesentlich veränderten konkurrierenden SPNV- und SPNV-Angeboten grundlegend in Frage gestellt wird,

- wenn sich die für die Verkehrsleistung notwendige Infrastruktur grundlegend ändert und dies über eine Verpflichtung des EVU zum Betreiben der Infrastruktur nicht kompensiert wird,
 - wenn das Betriebsprogramm grundlegend verändert wird (z.B. generelle Veränderung des Grundtaktes)
 - wenn die Linienführung des vereinbarten Verkehrs wesentlich geändert wird,
 - wenn auf einer Strecke länger als sechs Wochen im Jahr zusammenhängend Ersatzverkehr (EV) im Sinne dieses Verkehrsvertrages eingerichtet werden muss,
 - wenn die Beauftragten den Leistungsumfang um mehr als +/- 2,5 % des Ausgangszugkilometerwertes verändern,
 - wenn das Abrechnungsjahr kürzer ist als das Kalenderjahr,
 - wenn der durchschnittliche Tarifertrag – gemessen in Ertrag je Pkm – um mehr als 20 % von dem Wert abweicht, der sich aus dem fortgeschriebenen Tarifniveau ergibt. Dieses wird jährlich mit dem amtlichen Index der Verbraucherpreise fortgeschrieben.
- (7) Die Vertragspartei, die eine Anpassung des Referenzwertes verlangt, ist für die grundlegende Veränderung bedeutsamer Rahmenbedingungen im Sinne der Absatz 6 darlegungspflichtig. Diese ist bis zum 31. März des auf das Ereignis folgenden Jahres gegenüber der anderen Vertragspartei darzulegen. Die Anpassung erfolgt einmalig durch einen statistisch begründeten Vergleich der Fahrgastnachfrage vor und nach dem Ereignis, das die Anpassung begründet. Der Referenzwert wird um die so ermittelte Differenz angepasst. Soweit eine Änderung der Nachfrage nicht auf Umständen nach Ziffer 6 beruht, bleibt dies beim Vergleich unberücksichtigt. Die Vertragspartei, die sich hierauf beruft, ist insoweit darlegungspflichtig.
- (8) Erfolgt eine Anpassung des Referenzwertes nach Absatz 6 und 7, so wird der veränderte Wert maßgeblich für die darauffolgenden Abrechnungsjahre. Abweichend davon wird im Fall von Absatz 6 Unterpunkte 5 und 7 der veränderte Referenzwert nur für das laufende Abrechnungsjahr ohne Auswirkungen für die darauffolgenden Abrechnungsjahre maßgeblich.